



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2014/0091(COD)

6.5.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Neufassung)
(COM(2014)0167 – C7-0112/2014 – 2014/0091(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sirpa Pietikäinen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Altersversorgungssysteme, stehen aber vor ähnlichen Herausforderungen, was die Gewährleistung finanziell tragfähiger und angemessener Ruhestandsbezüge betrifft. Die Lebenserwartung steigt gegenwärtig jedes Jahr um zweieinhalb Monate und es ist wichtig, die Altersarmut gering zu halten und angemessene Ruhegehälter für alle sicherzustellen.

Die Krise hat die Altersersparnisse der Haushalte stark getroffen und die private Altersvorsorge steht – auch aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus – weiterhin unter Druck. Dies setzt auch die Renditen der betrieblichen Pensionsfonds unter Druck und somit deren Rolle als einer der größten institutionellen Investoren in Europa. Betriebliche Pensionsfonds reagieren darauf, indem sie ihre Geschäftsmodelle anpassen und möglicherweise auch die Risikoneigung ihrer Investitionsstrategien erhöhen, was letztlich die Auszahlung der Pensionen an die Versorgungsanwärter beeinträchtigen könnte. Die Überprüfung der Richtlinie über die betriebliche Altersversorgung kommt insoweit zum richtigen Zeitpunkt. Es sollte nicht übersehen werden, dass Frauen an vorderster Stelle stehen, wenn es um diese Herausforderungen geht.

Frauen sind mit einem Rentengefälle konfrontiert. Diese Unterschiede beim Renteneinkommen hängen in erster Linie mit dem bestehenden Lohngefälle zwischen Frauen und Männern zusammen: Die Stundenlöhne von Frauen liegen im Durchschnitt um 16 % unter denen von Männern (EU-28, 2013). Obwohl dieses Gefälle zurückgeht, liegen keine schlüssigen Nachweise dafür vor, dass das Gefälle bei den Renten, das im Schnitt 39 % beträgt, diesem Rückgang folgt.

Flexible Arbeitszeitregelungen für Frauen, wie etwa Teilzeitarbeit und Unterbrechungen der Laufbahn, hängen oft mit der Beteiligung von Frauen an häuslichen und familiären Aufgaben zusammen und können zum Teil Ausdruck persönliche Präferenzen sein. Derartige Regelungen wirken sich oft nachteilig auf den Erwerb von Rentenansprüchen aus. Die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt wird zudem durch die Trennung von Frauen und Männern in verschiedene Teile des Arbeitsmarkts beeinflusst, nämlich in Sektoren mit unterschiedlichen Gehältern oder einer unterschiedlichen Verwendung von Pensionsfonds, und eine Trennung in verschiedenen Ebenen von organisatorischen Hierarchien, was wiederum mit unterschiedlichen Gehältern einhergeht.

Das Rentengefälle und die hohe Lebenserwartung von Frauen führen dazu, dass Frauen häufiger von Altersarmut betroffen sind als Männer. Darüber hinaus finden sich ältere Frauen oft in einer prekären Lage, weil sich ihre Renteneinkünfte aus ihrem Familienstand ableiten (Leistungen für Gatten oder Überlebende). Angesichts der geringen Nachfrage nach älteren Arbeitnehmern führen auch Anreize für einen Vorruhestand zu geringeren Einkünften. 22 % der Frauen im Alter von 65 und mehr Jahren sind armutsgefährdet, verglichen mit 16 % bei den Männern. Obwohl der Europäische Gerichtshof 2011 entschieden hatte, dass alle neuen Systeme geschlechtsneutrale versicherungsmathematische Faktoren verwenden müssen, um der längeren Lebenserwartung von Frauen im Ruhestand Rechnung zu tragen, ist schwer zu erkennen, wie die Pensionsfonds mit der Herausforderung der längeren Lebenserwartung von Frauen umgehen.

Um die Armut von Frauen im Ruhestand zu beseitigen und gleiche Rentenhöhen zu gewährleisten, müssen im Rahmen der ersten Säule EU-weite öffentliche Rentensysteme entwickelt werden, die angemessene Einkünfte garantieren, die durch ausreichende betriebliche Pensionen ergänzt werden. Die Kommission sollte die Auswirkungen der verschiedenen Säulen, Rentensysteme und Rentenstrukturen auf Männer und Frauen umfassend untersuchen. Die Kommission sollte auf der Grundlage ihrer Feststellungen Maßnahmen und mögliche strukturelle Veränderungen vorschlagen, die erforderlich sind, um ein gleiches Rentenniveau für Männer und Frauen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Bessere öffentliche Rentensysteme sind eine Voraussetzung für die Beseitigung der Altersarmut von Frauen, während die geschlechtersensitiveren Systeme der zweiten Säule für die Sicherung eines angemessenen Einkommens erforderlich sind. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass gegenwärtig weniger Frauen als Männer einer beruflichen Altersversorgung beitreten. Dadurch kann sich das geschlechterspezifische Rentengefälle vergrößern, da sich in den Mitgliedstaaten der Schwerpunkt auf die zweite Säule verlagert. Ebenso werden die geschlechtsspezifischen Unterschiede beim Zugang zu und der Abdeckung durch Rentensysteme größer, wenn man die Verbindung zwischen Beiträgen und Leistungen dadurch verstärkt, dass Zeiträume der Arbeitslosigkeit oder geringerer Einkünfte zu Abzügen führen. In einigen Mitgliedstaaten, in denen eine Verlagerung von definierten Leistungen zu definierten Beiträgen bei privaten Pensionen erkennbar ist, haben Untersuchungen gezeigt, dass die Abdeckungslücke zwischen Männern und Frauen in der zweiten Säule erheblich größer ist als in der ersten – öffentlichen – Säule.

Jeder EU-Vorschlag, der die Rentenansprüche der Bürgerinnen und Bürger direkt oder indirekt berührt, sollte auf eine Beseitigung dieser Ungleichheit abzielen. Die Transparenz sollte sich auch auf Klarstellungen beziehen, wie versicherungstechnische Rückstellungen gestärkt werden können, um der höheren Lebenserwartung von Frauen Rechnung zu tragen, und wie in Zukunft diskriminierungsfreie Zahlungen garantiert werden können.

Die Prinzipien der guten Unternehmensführung sollten auch das Konzept des „Gender Mainstreaming“ umfassen. Dies betrifft auch die individuelle Anpassung von Informationen durch Finanzinstitute. Obwohl dies umstritten ist und eng mit geschlechterspezifischen Stereotypen zusammenhängt, wird angenommen, dass Frauen weniger Kenntnisse über Finanzthemen und einen geringeren Zugang zu Finanzprodukten haben als Männer. Aus Untersuchungen der OECD geht zum Beispiel hervor, dass nur 49 % der Frauen wissen, wie Zinseszinsen funktionieren, wohingegen dieser Wert bei Männern 75 % beträgt. In einigen Ländern wissen fast 60 % der Frauen nicht, dass hohe Renditen mit einem hohen Risiko einhergehen, gegenüber 45 % der Männer. Das allgemeine Finanzwissen kann sowohl für Männer als auch für Frauen eine Herausforderung darstellen. Daher ist eine klare und deutlichere Beschreibung der Risiken und Eigenschaften der Produkte für alle Nutzer von Vorteil.

Eine klare und relevante Kommunikation von Pensionsfonds könnte man als solche auch dahingegen verstehen, dass sie Sensibilität für unzureichendes Problembewusstsein in Bezug auf Alterseinkünfte umfasst. Individualisierte Leistungserklärungen würden Möglichkeiten bieten, die Mitglieder ausdrücklich auf Lücken bei den Pensionen hinzuweisen (im Vergleich zu anderen Mitgliedern der Systeme) und den Mitgliedern Vorschläge zu machen, wie diese

Lücken geschlossen werden können. Dies ist schließlich ein Aspekt, der auch Frauen, die in gewisser Weise oft „härter arbeiten“ müssen, um dieselben Rentenansprüche wie Männer zu erlangen, dazu ermutigen könnte, einem Pensionsfonds beizutreten oder ihre Ersparnisse freiwillig in eine ergänzende betriebliche Altersversorgung einzubringen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Binnenmarkt sollte es ermöglichen, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ihre Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten ausüben, und ein hohes Maß an Schutz für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betrieblicher Altersversorgungssysteme gewährleisten.

Geänderter Text

(2) Der Binnenmarkt sollte es ermöglichen, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ihre Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten ausüben, und ein hohes Maß an Schutz für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betrieblicher Altersversorgungssysteme gewährleisten, **und zwar unter umfassender Wahrung des EU-Besitzstands im Bereich der Gleichstellung und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von, unter anderem, Frauen und des geschlechtsspezifischen Rentengefälles.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Angesichts der demografischen Entwicklung in Europa und der Situation der nationalen Haushalte bilden Betriebsrenten ein nahezu unverzichtbares Element einer

angemessenen, sicheren und tragfähigen Altersvorsorge.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) *Es* sind Maßnahmen erforderlich, um **ergänzende private Altersversorgungssysteme**, wie etwa **Betriebsrentensysteme**, weiterzuentwickeln. Dies ist deshalb wichtig, weil die Systeme der sozialen Sicherheit immer stärker unter Druck geraten, so dass die Bürgerinnen und Bürger in Zukunft zunehmend auf eine ergänzende betriebliche Altersversorgung angewiesen sein werden. Die betriebliche Altersversorgung sollte weiterentwickelt werden, ohne jedoch die Bedeutung der Rentensysteme der Sozialversicherungen im Hinblick auf die Sicherheit, die Beständigkeit und die Wirksamkeit des Sozialschutzes, der einen angemessenen Lebensstandard im Alter gewährleisten und daher im Mittelpunkt des Ziels der Stärkung des europäischen Sozialmodells stehen sollte, in Frage zu stellen.

Geänderter Text

(4) ***Auch wenn die Sicherstellung angemessener Einkünfte und Dienstleistungen für ältere Menschen eine öffentliche Aufgabe darstellt, bedarf es kontinuierlicher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, um die bestehenden betrieblichen Altersversorgungssysteme (zweite Säule) und – als Ergänzung hierzu – die private Altersvorsorge (dritte Säule), wie etwa Betriebsrenten, weiterzuentwickeln, damit Rentner leichter in der Lage sind, zusätzliche Leistungen zu erwerben, die auf ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.*** Dies ist deshalb wichtig, weil die Systeme der sozialen Sicherheit immer stärker unter Druck geraten, so dass die Bürgerinnen und Bürger in Zukunft zunehmend auf eine ergänzende betriebliche Altersversorgung angewiesen sein werden. Die betriebliche Altersversorgung sollte weiterentwickelt werden, ohne jedoch die Bedeutung der Rentensysteme der Sozialversicherungen im Hinblick auf die Sicherheit, die Beständigkeit und die Wirksamkeit des Sozialschutzes, der einen angemessenen Lebensstandard im Alter gewährleisten und daher im Mittelpunkt des Ziels der Stärkung des europäischen Sozialmodells stehen sollte, in Frage zu stellen. ***Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass sich die Ungleichheiten am Arbeitsmarkt, wie das Lohngefälle zwischen den Geschlechtern, in kumulierten Benachteiligungen in der ersten und zweiten Säule der Altersversorgung widerspiegeln, was niedrigere Renten und***

ein Risiko der Altersarmut zur Folge hat.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Es sind Maßnahmen erforderlich, um den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu angemessenen Altersversorgungssystemen sicherzustellen, die das Ungleichgewicht aufgrund der fortbestehenden Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Diese Richtlinie trägt den Grundrechten und Grundsätzen Rechnung, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, insbesondere dem Recht auf Schutz ***personenbezogener*** Daten, der unternehmerischen Freiheit und dem Anspruch auf ein hohes Verbraucherschutzniveau, vor allem durch Gewährleistung eines höheren Maßes an Transparenz im Bereich der Altersversorgung, durch eine fundierte persönliche Finanz- und Altersvorsorgeplanung sowie durch die Erleichterung grenzüberschreitender Tätigkeiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Unternehmen. Die Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und

(5) Diese Richtlinie trägt den Grundrechten und Grundsätzen Rechnung, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden, insbesondere dem Recht auf Schutz ***der*** ***personenbezogenen*** Daten, ***dem Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und der Haushaltszusammensetzung, der*** unternehmerischen Freiheit und dem Anspruch auf ein hohes Verbraucherschutzniveau, vor allem durch Gewährleistung eines höheren Maßes an Transparenz im Bereich der Altersversorgung, durch eine fundierte persönliche Finanz- und Altersvorsorgeplanung, ***die den***

Grundsätzen umgesetzt werden.

allgemeinen finanziellen Kenntnissen jedes einzelnen Versorgungsanwärters eines betrieblichen

Altersversorgungssystems Rechnung trägt, sowie durch die Erleichterung grenzüberschreitender Tätigkeiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Unternehmen. Die Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Auch nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/41/EG bestehen noch erhebliche aufsichtliche Barrieren, die es für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kostspieliger machen, Versorgungswerke grenzüberschreitend zu betreiben. Darüber hinaus muss das derzeitige Mindestschutzniveau für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angehoben werden. Dies ist umso wichtiger, als die Zahl der Europäerinnen und Europäer, die Systemen angeschlossen sind, welche die Langlebighkeits- und Marktrisiken von den das Altersversorgungssystem betreibenden Einrichtungen bzw. Unternehmen („Trägerunternehmen“) auf den Einzelnen verlagern, signifikant ansteigt. Ferner müssen die derzeit geltenden Mindestanforderungen an den Umfang der für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bereitzustellenden Informationen erhöht werden. Diese Entwicklungen rechtfertigen eine Änderung der Richtlinie.

Geänderter Text

(6) Auch nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/41/EG bestehen noch erhebliche aufsichtliche Barrieren, die es für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kostspieliger machen, Versorgungswerke grenzüberschreitend zu betreiben. Darüber hinaus muss das derzeitige Mindestschutzniveau für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angehoben ***und unter Berücksichtigung der EU-Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichstellung der Geschlechter festgelegt*** werden. Dies ist umso wichtiger, als die Zahl der Europäerinnen und Europäer, die Systemen angeschlossen sind, welche die Langlebighkeits- und Marktrisiken von den das Altersversorgungssystem betreibenden Einrichtungen bzw. Unternehmen („Trägerunternehmen“) auf den Einzelnen verlagern, signifikant ansteigt ***und diese Systeme dazu führen könnten, dass die Altersarmut in den Mitgliedstaaten, insbesondere unter Frauen, zunimmt***. Ferner müssen die derzeit geltenden Mindestanforderungen an den Umfang der für Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bereitzustellenden

Informationen erhöht **und angepasst** werden, **um einen einfacheren Zugang zu Informationen und zu den Bedürfnissen der einzelnen Leistungsanwärter, insbesondere von Frauen, zu gewährleisten.** Diese Entwicklungen rechtfertigen eine Änderung der Richtlinie.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Da es wichtig ist, ein angemessenes Rentenniveau sicherzustellen und das Gefälle zwischen den Renten von Männern und Frauen zu beseitigen, sollte die Kommission umfassend untersuchen, wie sich die verschiedenen Säulen, Rentensysteme und Rentenstrukturen auf Männer und Frauen auswirken. Die Kommission sollte auf der Grundlage ihrer Ergebnisse Maßnahmen und mögliche strukturelle Veränderungen vorschlagen, die erforderlich sind, um in den einzelnen Mitgliedstaaten ein gleiches Rentenniveau für Männer und Frauen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) In Anbetracht der Tatsache, dass das geschlechtsspezifische Rentengefälle in der EU durchschnittlich 39 % beträgt, sollte sich die Kommission nicht allein auf aufsichtsrechtliche Vorschriften verlassen, sondern die Mitgliedstaaten auch darin bestärken, zusätzliche Systeme

zu entwickeln und Überwachungsmechanismen zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Systeme einzusetzen und ferner zur zweiten Säule der Altersversorgung beizutragen, die es ermöglicht, das geschlechtsspezifische Rentengefälle abzubauen und den Zugang von Frauen zu einer angemessenen Altersversorgung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Wenn er die finanzielle Absicherung im Ruhestand zum Ziel hat, sollte der Leistungsumfang der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in der Regel die Zahlung einer lebenslangen Rente vorsehen. Es sollte auch eine zeitlich begrenzte Zahlung oder die Zahlung eines pauschalen Kapitalbetrags möglich sein.

Geänderter Text

(13) Wenn er die finanzielle Absicherung im Ruhestand zum Ziel hat, sollte der Leistungsumfang der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in der Regel die Zahlung einer lebenslangen Rente vorsehen. Es sollte auch eine zeitlich begrenzte Zahlung oder die Zahlung eines pauschalen Kapitalbetrags möglich sein. ***Darüber hinaus sollte die Kommission einfache und nutzerfreundliche Wege finden, um die Qualität von Vorsorgeprodukten der zweiten und dritten Säule für Frauen und Männer verständlich zu machen und mittels freiwilliger Verhaltenskodizes sowie möglicherweise mittels eines kompakten, nutzerfreundlichen EU-Zertifizierungssystems (Europäisches Rentensiegel) für derartige Produkte Standards für Verbraucherinformation und Verbraucherschutz zu entwickeln.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Es ist wichtig sicherzustellen, dass ältere und behinderte Menschen nicht dem Risiko der Armut ausgesetzt werden und einen angemessenen Lebensstandard haben. Eine angemessene Abdeckung biometrischer Risiken in betrieblichen Altersversorgungssystemen ist ein wichtiger Aspekt im Kampf gegen die Armut und unzureichende Absicherung von älteren Menschen. Bei der Schaffung eines betrieblichen Altersversorgungssystems sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Vertreter die Möglichkeit der Abdeckung des Risikos der Langlebigkeit und der Berufsunfähigkeit sowie der Hinterbliebenenversorgung durch das Altersversorgungssystem in Betracht ziehen.

Geänderter Text

(14) Es ist wichtig sicherzustellen, dass **Landwirte, Kinder erziehende Mütter**, ältere und behinderte Menschen nicht dem Risiko der Armut ausgesetzt werden und einen angemessenen Lebensstandard haben, **wobei die besonders prekäre Situation älterer Frauen berücksichtigt werden muss**. Eine angemessene Abdeckung biometrischer Risiken in betrieblichen Altersversorgungssystemen ist ein wichtiger Aspekt im Kampf gegen die Armut und unzureichende Absicherung von älteren Menschen. Bei der Schaffung eines betrieblichen Altersversorgungssystems sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Vertreter die Möglichkeit der Abdeckung des Risikos der Langlebigkeit und der Berufsunfähigkeit, **in Anspruch genommener Erziehungszeiten** sowie der Hinterbliebenenversorgung durch das Altersversorgungssystem in Betracht ziehen, **wodurch ältere Menschen die Möglichkeit erhalten, einen Platz in einem Seniorenheim zu bekommen, wenn sie nicht mehr alleine leben können**.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Zum Schutz der Versorgungsanwärter und der Leistungsempfänger sollten die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ihre Tätigkeit auf die in dieser Richtlinie genannten und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten beschränken.

Geänderter Text

(17) Zum Schutz der Versorgungsanwärter und der Leistungsempfänger sollten die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ihre Tätigkeit auf die in dieser Richtlinie genannten und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten beschränken **und zur Gewährleistung einer guten Unternehmensführung und eines guten Risikomanagements den**

Versorgungsanwärttern und Leistungsempfängern klare und stichhaltige Informationen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung **sind Anbieter von Finanzdienstleistungen; sie übernehmen** eine große Verantwortung im Hinblick auf die Auszahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung **und** sollten deshalb bestimmte Mindestaufsichtsstandards bezüglich ihrer Tätigkeit und ihrer Betriebsbedingungen erfüllen.

Geänderter Text

(20) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung **dienen vor allem einem sozialen Zweck und tragen** eine große Verantwortung im Hinblick auf die Auszahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung; **sie** sollten deshalb bestimmte Mindestaufsichtsstandards bezüglich ihrer Tätigkeit und ihrer Betriebsbedingungen erfüllen. **Die soziale Funktion der Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung und das Dreiecksverhältnis zwischen Arbeitnehmern, Arbeitgebern und den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) sollte uneingeschränkt anerkannt und als leitendes Prinzip dieser Richtlinie unterstützt werden; ferner sollten betriebliche Altersversorgungssysteme gefördert werden, denen Kollektivvereinbarungen zugrunde liegen, die der Geschlechterperspektive Rechnung tragen, da dies einen entscheidenden Beitrag zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zum Abbau des geschlechtsspezifischen Rentengefälles darstellen würde.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Bestimmte Risiken lassen sich nicht durch quantitative Anforderungen, die sich in den technischen Rückstellungen niederschlagen, und durch Finanzierungsvorschriften verringern, sondern können nur durch die Festlegung von Governance-Anforderungen in geeigneter Weise angegangen werden. Die Gewährleistung eines wirksamen Governance-Systems ist deshalb für ein angemessenes Risikomanagement von grundlegender Bedeutung. Die betreffenden Systeme sollten der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten angemessen sein.

Geänderter Text

(36) Bestimmte Risiken lassen sich nicht durch quantitative Anforderungen, die sich in den technischen Rückstellungen niederschlagen, und durch Finanzierungsvorschriften verringern, sondern können nur durch die Festlegung von Governance-Anforderungen in geeigneter Weise angegangen werden. Die Gewährleistung eines wirksamen Governance-Systems ist deshalb für ein angemessenes Risikomanagement ***und für die Gewährleistung gleicher Schutzrechte für alle Versorgungsanwärter*** von grundlegender Bedeutung. Die betreffenden Systeme sollten der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten angemessen sein.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Alle Personen, die zentrale Funktionen wahrnehmen, sollten zuverlässig und fachlich geeignet sein. Nur die Inhaber zentraler Funktionen sollten einer Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde unterliegen.

Geänderter Text

(39) Alle Personen, die zentrale Funktionen wahrnehmen, sollten zuverlässig und fachlich geeignet sein ***und ein gewisses Maß an Integrität, einschließlich Geschlechtersensibilität, aufweisen***. Nur die Inhaber zentraler Funktionen sollten einer Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde unterliegen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung müssen ihr Risikomanagement verbessern, damit potenzielle Schwachstellen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Versorgungssystems erkannt und mit den zuständigen Behörden erörtert werden können. Im Rahmen ihres Risikomanagements sollten die Einrichtungen eine Risikobewertung ihrer rentenbezogenen Tätigkeiten vornehmen. Diese Risikobewertung sollte auch den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. In dieser Bewertung sollten die Einrichtungen unter anderem eine qualitative Beschreibung der zentralen Elemente vorlegen, die ihre Finanzierungsposition im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die Wirksamkeit ihres Risikomanagementsystems und ihre Fähigkeit, den Anforderungen an die technischen Rückstellungen zu genügen, bestimmen. Die Risikobewertung sollte unter anderem neue bzw. sich abzeichnende Risiken erfassen, wie etwa Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Ressourcennutzung **und** der Umwelt.

Geänderter Text

(41) Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung müssen ihr Risikomanagement verbessern, damit potenzielle Schwachstellen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Versorgungssystems erkannt und mit den zuständigen Behörden erörtert werden können. Im Rahmen ihres Risikomanagements sollten die Einrichtungen eine Risikobewertung ihrer rentenbezogenen Tätigkeiten vornehmen. Diese Risikobewertung sollte auch den **Kunden und den** zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. In dieser Bewertung sollten die Einrichtungen unter anderem eine qualitative Beschreibung der zentralen Elemente vorlegen, die ihre Finanzierungsposition im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die Wirksamkeit ihres Risikomanagementsystems und ihre Fähigkeit, den Anforderungen an die technischen Rückstellungen zu genügen, bestimmen, **darunter auch die Fähigkeit, zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen für Männer und Frauen zu differenzieren**. Die Risikobewertung sollte unter anderem neue bzw. sich abzeichnende Risiken erfassen, wie etwa Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Ressourcennutzung **und** der Umwelt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Einrichtungen der betrieblichen

Geänderter Text

(46) Einrichtungen der betrieblichen

Altersversorgung sollten klare und ausreichende Informationen für potenzielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bereitstellen, um diese in ihren rentenbezogenen Entscheidungen zu unterstützen und ein hohes Maß an Transparenz in den verschiedenen Phasen eines Systems – Phase vor dem Beitritt, Phase der Mitgliedschaft (einschließlich der Phase vor dem Eintritt in den Ruhestand) und Ruhestandsphase – zu gewährleisten. Insbesondere sollten Informationen über die erworbenen Anwartschaften, die projizierte Höhe der Rentenleistungen, Risiken und Garantien sowie die Kosten bereitgestellt werden. Sofern Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen, *sind* zusätzliche Informationen über das Anlageprofil, die verschiedenen Optionen und die frühere Performance *erforderlich*.

Altersversorgung sollten klare und ausreichende Informationen für potenzielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger bereitstellen, um diese in ihren rentenbezogenen Entscheidungen zu unterstützen und ein hohes Maß an Transparenz in den verschiedenen Phasen eines Systems – Phase vor dem Beitritt, Phase der Mitgliedschaft (einschließlich der Phase vor dem Eintritt in den Ruhestand), *Zeiten der Arbeitslosigkeit, Zeiten, in denen weniger Stunden gearbeitet wurden*, und Ruhestandsphase – zu gewährleisten. Insbesondere sollten Informationen über die erworbenen Anwartschaften *oder* die projizierte Höhe der Rentenleistungen *im Vergleich zu anderen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern des Systems*, Risiken und Garantien sowie die Kosten bereitgestellt werden. Sofern Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen, *sollten* zusätzliche Informationen über das Anlageprofil, die verschiedenen Optionen und die frühere *und vorhersehbare* Performance, *das Risikoprofil und die Kostenstruktur verpflichtend sein und in einer klar verständlichen Form bereitgestellt werden, wobei den Unterschieden in der finanziellen Allgemeinbildung der Versorgungsanwärter des Systems Rechnung zu tragen ist. Die klaren und ausreichenden Informationen sollten nicht allein auf eine möglichst große Menge an Informationen ausgerichtet sein, sondern auch sicherstellen, dass die Informationen auf den Bedarf des Nutzers zugeschnitten sind und mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Einklang stehen, insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und des Zugangs zu Informationen, und dass auch die Finanzkompetenz des jeweiligen Nutzers berücksichtigt wird.*

Verbraucherinformation und Verbraucherschutz könnten mittels freiwilliger Verhaltenskodizes sowie möglicherweise eines kompakten, nutzerfreundlichen EU-Zertifizierungssystems kompakt zusammengefasst und verständlich gemacht werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Vor dem Beitritt sollten potenzielle Versorgungsanwärter alle für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Informationen erhalten, etwa über Austrittsmöglichkeiten, Beiträge, Kosten und etwaige Anlageoptionen.

Geänderter Text

(47) Vor dem Beitritt sollten potenzielle Versorgungsanwärter alle für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Informationen erhalten, etwa über Austrittsmöglichkeiten, **die Folgen von Beschäftigungslücken und Teilzeittätigkeiten sowie über** Beiträge, Kosten und etwaige Anlageoptionen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Die Einrichtungen sollten die Versorgungsanwärter frühzeitig genug vor dem Eintritt in den Ruhestand über die Auszahlungsoptionen unterrichten. Werden die Versorgungsleistungen nicht als Leibrente ausgezahlt, sollten Versorgungsanwärter, die sich dem Ruhestand nähern, Informationen über die möglichen Auszahlungsprodukte erhalten, damit ihnen ihre Finanzplanung für den Ruhestand erleichtert wird.

Geänderter Text

(49) Die Einrichtungen sollten die Versorgungsanwärter frühzeitig genug vor dem Eintritt in den Ruhestand über die Auszahlungsoptionen unterrichten. Werden die Versorgungsleistungen nicht als Leibrente ausgezahlt, sollten Versorgungsanwärter, die sich dem Ruhestand nähern, **eindeutige, maßgeschneiderte und nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte** Informationen über die möglichen Auszahlungsprodukte erhalten, damit ihnen ihre Finanzplanung für den

Ruhestand erleichtert wird.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität und unter Berücksichtigung des von den Sozialversicherungssystemen angebotenen Leistungsumfangs können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass den Versorgungsanwärtern die Abdeckung der Langlebigkeit und der Berufsunfähigkeit und **die** Hinterbliebenenversorgung sowie eine Garantie für die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge als zusätzliche Leistungen optional angeboten werden, wenn die Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Vertreter dies vereinbaren.

Geänderter Text

(2) Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität und unter Berücksichtigung des von den Sozialversicherungssystemen angebotenen Leistungsumfangs können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass **eine nationale Mindestrente eingeführt wird, die über der Armutsschwelle liegen muss, und dass** den Versorgungsanwärtern die Abdeckung der Langlebigkeit und der Berufsunfähigkeit und **eine** Hinterbliebenenversorgung sowie eine Garantie für die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge als zusätzliche Leistungen angeboten werden, wenn die Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Vertreter dies vereinbaren.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Einrichtungen vor, sicherzustellen, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere zentrale Funktionen innehaben, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den folgenden Anforderungen genügen:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Einrichtungen vor, sicherzustellen, dass **ihre Leitungsgremium eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen aufweist und** alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere zentrale Funktionen innehaben, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den folgenden Anforderungen genügen:

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie sind zuverlässig und integer („persönliche Zuverlässigkeit“).

Geänderter Text

(b) sie sind zuverlässig und integer, **wozu auch gehört, dass sie ein Bewusstsein für Gleichstellungsfragen zeigen** („persönliche Zuverlässigkeit“).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Einrichtungen machen Informationen zu ihrer Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen öffentlich bekannt, es sei denn, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sehen etwas anderes vor.

Geänderter Text

(2) Die Einrichtungen machen Informationen zu ihrer Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen öffentlich bekannt, **wobei sie spezifische Indikatoren verwenden, um die Vergütung mit der persönlichen Zuverlässigkeit zu verknüpfen**, es sei denn, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sehen etwas anderes vor.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission

– Die Vergütungspolitik und ihre Überwachung unterliegen eindeutigen, transparenten und effizienten Regeln;

Geänderter Text

– Die Vergütungspolitik und ihre Überwachung unterliegen eindeutigen, transparenten, **Geschlechterspekten Rechnung tragenden** und effizienten Regeln;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Einrichtungen vor, eine Risikomanagement-Funktion, eine Funktion der Innenrevision und gegebenenfalls eine versicherungsmathematische Funktion vorzusehen. Für jede zentrale Funktion müssen Berichtspflichten festgelegt sein, die eine effektive, objektive, sachgemäße und unabhängige Ausführung der entsprechenden Aufgaben erlauben.

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Einrichtungen vor, eine Risikomanagement-Funktion, eine Funktion der internen und externen Prüfung und gegebenenfalls eine versicherungsmathematische Funktion vorzusehen. Für jede zentrale Funktion müssen Berichtspflichten festgelegt sein, die eine effektive, objektive, sachgemäße, ***Gleichstellungsaspekte berücksichtigende*** und unabhängige Ausführung der entsprechenden Aufgaben erlauben.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden;

Geänderter Text

(c) Bewertung der Hinlänglichkeit, der Qualität ***und der Geschlechtersensibilität*** der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Fähigkeit, den Anforderungen bezüglich der technischen Rückstellungen nach Artikel 14 zu genügen;

Geänderter Text

(c) die Fähigkeit, den Anforderungen bezüglich der technischen Rückstellungen nach Artikel 14 zu genügen, ***ohne dass dies zu einer indirekten Diskriminierung von Frauen führt;***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Sie müssen regelmäßig aktualisiert **werden**.

Geänderter Text

(a) Sie müssen regelmäßig aktualisiert **und an die Bedürfnisse der einzelnen Versorgungswärter angepasst werden, um den Verständnisunterschieden Rechnung zu tragen, die mit dem Geschlecht und dem Alter zusammenhängen**.

VERFAHREN

Titel	Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Neufassung)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2014)0167 – C7-0112/2014 – 2014/0091(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 14.4.2014
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 14.4.2014
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sirpa Pietikäinen 17.10.2014
Prüfung im Ausschuss	30.3.2015
Datum der Annahme	6.5.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 -: 6 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Daniela Aiuto, Maria Arena, Catherine Bearder, Beatriz Becerra Basterrechea, Vilija Blinkevičiūtė, Anna Maria Corazza Bildt, Viorica Dăncilă, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Mary Honeyball, Elisabeth Köstinger, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Angelika Mlinar, Angelika Niebler, Maria Noichl, Marijana Petir, Terry Reintke, Liliana Rodrigues, Jordi Sebastià, Ángela Vallina, Beatrix von Storch, Anna Záborská, Jana Žitňanská, Inês Cristina Zuber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Stefan Eck, Constance Le Grip, Georg Mayer, Sirpa Pietikäinen, Monika Vana, Julie Ward
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Isabella Adinolfi